

Gesetzentwurf
der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz Nr.

Haushaltsbegleitgesetz 2022

(HBegIG 2022)

(vom)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2022

(HBegIG 2022)

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines
Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“
vom 8. Dezember 2022

Der Saarländische Landtag hat am 8. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Saarland errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung von unabweisbaren Investitionen des Landes im Zuge einer durch den Ukrainekrieg sowie aktuelle klimapolitische Beschlüsse der EU und der Bundesregierung direkt bzw. indirekt beschleunigten und verteuerten Transformation in den Bereichen der „Industrielle Transformation“, „Infrastruktur“ (einschließlich der energetischen Ertüchtigung von öffentlichen Gebäuden bei Sanierung und Neubau) und der „Innovation“.

- (2) Aus den Mitteln des Sondervermögens können insbesondere Zahlungen finanziert werden für:
 1. Großprojekte zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen, um die beschleunigte Transformation des Saarlandes zu ermöglichen.
 2. Verstärkte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
 3. Förderung von Ausgründungen und Ausgründungsvorbereitungen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Hochschulen
 4. Auf- und Umbau der Infrastruktur für die im Zuge des Energiepreisschocks beschleunigte Energiewende z. B. im Bereich Grüner Wasserstoff
 5. Energetische und zukunftsgerichtete Sanierung öffentlicher Gebäude sowie Berücksichtigung von Anforderungen der Klimaneutralität beim Neubau von öffentlichen Gebäuden.
 6. Stärkung der transformationsbezogenen Innovationsinfrastruktur an den saarländischen Hochschulen sowie weiterer gezielter Innovationsprojekte für die beschleunigte Transformation.

Aus dem Fonds können auch durch den Transformationsfonds ausgelöste Zinsausgaben sowie Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der genannten Maßnahmen stehen, finanziert werden.

- (3) Bewilligungen aus dem Fonds können bis einschließlich 2032 getätigt werden. Ausgaben nach Absatz 2 Satz 2 können bis zur Auflösung des Fonds nach § 9 finanziert werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.
- (2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

§ 4

Finanzierung

Das Sondervermögen hat keine Kreditermächtigung. Das Sondervermögen hat ein nominales Volumen i. H. v. 3 Mrd. Euro und finanziert sich aus Zuführungen aus dem Landeshaushalt. Die Ausgabenermächtigung erhöht sich um Finanzierungsanteile von Bund und EU bei den aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen.

§ 5

Verwaltung

Das Sondervermögen des Landes wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium verwaltet. Diese Verwaltung umfasst insbesondere die Zuweisung von Mitteln an die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Stellen. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt. Für die Verwaltung durch das Land werden keine Kosten erstattet.

§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen verwal-
ten Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser wird im Rahmen der Verabschie-
dung des jeweiligen Haushaltsgesetzes vom Landtag beschlossen. Der Wirtschafts-
plan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Im
Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet dem Ausschuss für Haushalt und
Finanzen des Saarländischen Landtages halbjährlich über den Vollzug des Wirt-
schaftsplans. Eine Überschreitung der im Wirtschaftsplan für ein Haushaltsjahr aus-
gewiesenen Gesamtausgaben ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder
des Landtages möglich.

Des Weiteren ist der Ausschuss über unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans
zeitnah zu unterrichten, sofern sich im Einzelfall eine Änderung i. H. v. 1.000.000 Euro
und mehr ergibt.

- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjah-
res die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2
der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung des Landes als Übersicht bei. In
der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forde-
rungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 7

Steuerungsgruppe

- (1) Bei dem Sondervermögen wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Die Steuerungs-
gruppe wirkt in Fragen der Mittelvergabe mit.

Grundlage der Mittelvergabe gemäß § 2 dieses Gesetzes ist der gemäß § 6 Abs. 1
verabschiedete Wirtschaftsplan.

Bei Überschreitungen der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittelansätze, welchen nicht bereits gesetzliche Regelungen oder entsprechende Beschlussfassungen der saarländischen Landesregierung bzw. des saarländischen Landtages zugrunde liegen, ist die Steuerungsgruppe im Rahmen eines formalisierten Verfahrens zu beteiligen, sofern die Abweichung im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet.

Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.

- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums als der oder dem Vorsitzenden sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums und der Staatskanzlei. Die Mitglieder werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf Vorschlag des jeweiligen Ressorts bestellt und abberufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) Die Steuerungsgruppe wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können auf ihren schriftlichen Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Auslagen werden nicht erstattet.
- (4) Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Modalitäten der Beschlussfassung und zustimmungsbedürftige Angelegenheiten näher geregelt werden.
- (5) Die Steuerungsgruppe wird von einem Beirat beraten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen gilt spätestens nach seiner Aufzehrung als aufgelöst.

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 1482 über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“

Das Gesetz Nr. 1482 über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. I 2002 S. 70), zuletzt geändert durch das Saarländische Digitalisierungsgesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Das Sondervermögen kann auch zur Finanzierung von rentierlichen Maßnahmen zur Digitalisierung der Landesverwaltung (Fonds zur Verwaltungsdigitalisierung) verwendet werden.

2. In § 5 wird folgender S. 4 eingefügt:

Des Weiteren ist die zweckgebundene Übertragung von Ausgaberesten früherer Haushaltsjahre des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ sowie frei werdender Ausgabereste des Sondervermögens Zukunftsinitiative II in das Sondervermögen möglich.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

Bewirtschaftung von Ausgaberesten des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“

Für die Mittelverwendung bzw. Mittelfreigabe der in das Sondervermögen überführten Ausgaberechte des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ ist in Abweichung von den Bestimmungen in § 9 unverändert der Beirat des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ zuständig bzw. gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 446) in der jeweils gültigen Fassung fort.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. über das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“

Das Gesetz Nr. 1996 über das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Bis Ende 2022 nicht verausgabte Wirtschaftsplansätze können dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden, soweit mit einem Mittelabfluss in späteren Haushaltsjahren zu rechnen ist.

Artikel 4

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 696), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Land stellt den Kommunen zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von 11.563.900 Euro zur Verfügung, der der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt wird. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 werden 4.736.500 Euro aus der Abrechnung der endgültig nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse des Jahres 2022 der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Jahres 2022 zugeführt.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Investitionsstocks“ werden die Wörter „und der Zuführung zur Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Sondermasse Flüchtlingskosten“

Gemeinden oder Gemeindeverbände oder beide kommunale Ebenen erhalten Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuweisungen sowie das Verfahren erlässt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Rechtsverordnung nach Anhörung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung ihrer Interessen gebildeten Vereinigungen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 4 treten am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den __. Dezember 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Ministerin für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Jung

Die Ministerin der Justiz

Berg

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Begründung:

Zu Artikel 1:

A. Allgemein:

Das Saarland muss wegen des durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiepreisschocks die dadurch verteuerte und beschleunigte Transformation der Saarwirtschaft und der öffentlichen Infrastruktur bewältigen. Als angemessene und notwendige Antwort auf die Größe und Natur der Herausforderung schlägt die Landesregierung dem Landtag die Einrichtung eines „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vor, über den die im Saarland erforderlichen Maßnahmen finanziert werden sollen. Der Ukrainekrieg, der damit einhergehende Energiepreisschock und die Folgen dieser Entwicklungen stellen für das Saarland in der Verschränkung mit der Klimatransformation eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Schuldenbremse und des saarländischen Haushaltsstabilisierungsgesetzes dar, die sich erkennbar der Kontrolle des Landes entzieht und die ohnehin überaus angespannte Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Zwei ökonomische Gutachten belegen, dass das Saarland weit überdurchschnittlich stark betroffen ist und im bundesstaatlichen Vergleich mutmaßlich eine der, wenn nicht gar die höchste Intensität der

Transformationsbedarfe aller Länder aufweist, die nicht innerhalb der Regelgrenzen der Schuldenbremse bewältigt werden kann. Nach den Ergebnissen eines verfassungsrechtlichen Gutachtens ist es zur Bewältigung der enormen Finanzbedarfe zulässig, ein Sondervermögen einzurichten, aus dem die Kosten der durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten Transformation getragen werden. Durch eine geeignete Ausgestaltung soll insbesondere sichergestellt werden, dass das parlamentarische Budgetrecht und das Prinzip der Jährlichkeit der Haushalte gewahrt bleiben.

Es ist damit zu rechnen, dass das Saarland zur Bewältigung der Transformationsbedarfe für den wirtschaftlichen Strukturwandel im Saarland innerhalb eines Jahrzehnts zusätzliche Ausgabenbedarfe von insgesamt 3 Mrd. Euro zu finanzieren hat. Diesem Betrag liegt eine Abschätzung der notwendigen Ausgaben in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro in heutigen Preisen sowie Preissteigerungseffekte und Zinsausgaben im Zehnjahreszeitraum in Höhe von etwa 0,5 Mrd. Euro zugrunde. Ein solches Volumen ist aus heutiger Sicht erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen im Zuge der auf das Saarland zukommenden und im Ländervergleich besonders weitreichenden Transformationsbedarfe innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren finanzieren zu können. Die Landesregierung schlägt daher dem Landtag vor, dass dieser noch im Laufe des Jahres 2022 eine außergewöhnliche Notsituation feststellt und der Errichtung eines durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt finanzierten Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ mit einem Volumen von nominal 3 Mrd. Euro im Rahmen eines Nachtrags für 2022 zustimmt. Unter der Voraussetzung, dass der Landtag eine außergewöhnliche Notsituation feststellt, soll im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2022 durch ein Haushaltsbegleitgesetz 2022 in Artikel 1 die Errichtung des entsprechenden Sondervermögens gesetzlich umgesetzt werden.

Erforderlich ist die Einrichtung eines Sondervermögens zur Problemlösung aus mehreren Gründen:

- Eine genaue Abgrenzung der in Zukunft notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Transformationsbedarfe sowie eine Zuordnung zu einzelnen Haushaltsjahren sind ex ante nur teilweise möglich. Es ist zum Beispiel nicht möglich, die bei der Unterstützung konkreter Ansiedlungsvorhaben zur Schaffung von industriellen Ersatzarbeitsplätzen notwendigen Maßnahmen im Vorfeld jahresscharf und im Detail festzulegen. Verfügbare Finanzvolumina im notwendigen Umfang sind eine zwingende Voraussetzung, um Standortentschei-

dungen von Unternehmen im Interesse der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen positiv beeinflussen zu können. Auch die energetische Gebäudesanierung, soweit notlagenindiziert, bedarf eines längeren Zeitraums.

- Die außergewöhnliche Notsituation soll kein Dauerzustand werden, in dem über einen längeren Zeitraum hinweg eine außergewöhnliche Notsituation erklärt werden müsste. Auslöser der außergewöhnlichen Notsituation ist ein im Jahr 2022 eingetretener exogener Schock, der ein entschiedenes Gegensteuern des Landes zwingend erforderlich macht. Die vor diesem Hintergrund heute zu treffenden Entscheidungen sind dem Haushaltsjahr 2022 zuzurechnen, verursachen aber in einem Zeitraum von voraussichtlich zehn Jahren Mehrausgaben.

Daher sind der transparente Ausweis der ausnahmsweise über Kredite zu finanzierenden Maßnahmen, die Ermöglichung der wegen der Komplexität des Transformationsprozesses notwendigen zeitlichen und inhaltlichen Flexibilität sowie die Vermeidung eines permanenten haushalterischen Ausnahmezustands Randbedingungen, die im Zusammenhang mit der krisenbedingten Ausnahmesituation zu beachten sind. Das geeignete haushaltsrechtliche Instrument für eine solche Aufgabenbeschreibung in der aktuellen Ausnahmesituation ist ein Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung. Unter den genannten Bedingungen ist die Einrichtung eines Sondervermögens nicht nur ökonomisch geboten, sondern auch verfassungsrechtlich zulässig.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ als Sondervermögen des Saarlandes. Im Verhältnis zu Dritten wird damit das Saarland als Sondervermögen tätig.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens)

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung der durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten Transformationsbedarfe in den Bereichen Industrie, Infrastruktur, Innovation

und der für die energetische Ertüchtigung von öffentlichen Gebäuden unabwendbaren Maßnahmen sowie der notwendigen Zusatzkosten, die sich im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen aus der Berücksichtigung von Anforderungen der Klimaneutralität ergeben.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Das Sondervermögen handelt im Außenverhältnis mit Wirkung für und gegen das Saarland

Zu § 4 (Finanzierung)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung des Sondervermögens. Das Sondervermögen erhält keine eigene Kreditermächtigung, sondern wird über Zuführungen aus dem Kernhaushalt finanziert.

Zu § 5 (Verwaltung)

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft.

Zu § 6 (Wirtschaftsplan und Jahresrechnung)

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt als die das Sondervermögen verwaltende Stelle jährlich einen Wirtschaftsplan, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben umfasst. Der Wirtschaftsplan ist Teil des Haushaltsplanes. Über den Wirtschaftsplan entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt. Eine Überschreitung der im Wirtschaftsplan für ein Haushaltsjahr veranschlagten Gesamtausgaben ist nur mit Zustimmung der Mehrheit des Landtags zulässig.

Über den Vollzug des Wirtschaftsplans berichtet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen halbjährlich. Über Abweichungen vom Wirtschaftsplan ab einer Höhe von 1 Mio. € wird der Ausschuss zeitnah unterrichtet.

Gemäß § 113 LHO sind auf Sondervermögen des Landes die Teile 1 bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen, Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Die Verpflichtung, der Haushaltsrechnung den Jahresabschluss des Sondervermögens beizufügen, soll eine transparente Rechnungslegung gewährleisten. Die Haushaltsrechnung wird

damit auch Informationen über die Forderungen und Verbindlichkeiten erhalten, die über die nach § 85 Satz 1 Nummer 2 LHO geforderten Übersichten über Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen hinausgehen.

Zu § 7 (Steuerungsgruppe)

Die Vorschrift regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Steuerungsgruppe.

Zu § 8 (Auflösung)

Die Bestimmung regelt die Auflösung des Sondervermögens.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2:

Zu 1:

Der Zweck des Sondervermögens wird auf die Finanzierung von Maßnahmen zur Digitalisierung der Landesverwaltung (Fonds zur Verwaltungsdigitalisierung) erweitert.

Zu 2:

Die Möglichkeit einer zweckgebundenen Übertragung von Ausgaberesten des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ wird auf Ausgabereste aus vorangegangenen Haushaltsjahren erweitert.

Zu 3:

Für die Mittelfreigabe und -verwendung von in das Sondervermögen übertragenen Ausgaberesten des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ bleibt weiterhin der beim Pandemie-Sondervermögen eingesetzte Beirat zuständig.

Zu Artikel 3:

Diese Regelung, dass bis Ende 2022 nicht verausgabte Wirtschaftsplansätze des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden können, korrespondiert mit der Änderung unter Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 4:**A. Allgemeines**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine stellt die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen vor große Herausforderungen. Infolge des russischen Angriffskriegs kommen viele Menschen ins Saarland, die vor Krieg und Zerstörung fliehen. Ende April 2022 hat das Bundeskabinett deshalb eine Ergänzung des Entwurfs zum Bundeshaushalt 2022 beschlossen. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen danach im Jahr 2022 mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine.

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Mittel werden durch einen erhöhten Anteil des Umsatzsteueranteils der Länder an die Länder verteilt. Der Bund hat im Juni 2022 begonnen, die 2 Mrd. Euro über die Umsatzsteuer in Tranchen von 1/7 bis Jahresende auszuzahlen. Das heißt die Mittel werden erst Ende des Jahres 2022 vollständig vereinnahmt sein. Insgesamt entfällt auf das Saarland nach Finanzausgleich ein Betrag von 23,02 Mio. Euro.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1 Buchstabe a)

Der zusätzliche Umsatzsteueranteil des Saarlandes fließt in die Verbundmasse im Rahmen des KFA ein. Bei einem auf das Saarland entfallenden Teil der Bundesmittel von 23,02 Mio. Euro und dem bestehenden Verbundsatz von 20,573 % sind dies 4.736.500 Euro. Nach der

bestehenden Regelung des § 6 Absatz 4 Satz 2 erhöht er erst die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 im Rahmen der Abrechnung des Finanzausgleichsjahres 2022.

Um den Kommunen die Mittel bereits im Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen, wird die Spitzabrechnung bezogen auf diese Umsatzsteuermehreinnahmen vorgezogen und sind damit im Jahr 2024 nicht mehr zu berücksichtigen. Die Mittel werden der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt.

Der auf die Kommunen insgesamt entfallende Anteil errechnet sich als 70,8 % der insgesamt auf das Saarland entfallenden Mittel in Höhe von 23,02 Mio. Euro und damit auf 16.300.400 Euro. Daher werden den Kommunen zusätzlich zu der Zahlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs weitere 11.563.900 Euro vom Land zur Verfügung gestellt.

Diese fließen ebenfalls der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zu.

Zu Nr. 1 Buchstabe b)

Die Finanzausgleichsmasse ohne Investitionsstock wurde für das Jahr 2022 verstetigt. Damit den Kommunen die Bundesmittel für Flüchtlinge zusätzlich zur Verfügung stehen, müssen die Mittel der Sondermasse Flüchtlingskosten bei der Ermittlung des Verstetigungsbetrags unberücksichtigt bleiben.

Zu Nr. 1 Buchstabe c)

Folgeänderung

Zu Nr. 2

Es wird eine Sondermasse Flüchtlingskosten gebildet. Zugeführt werden die Mittel des Bundes zur Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge, die der kommunalen Ebene zustehen. Der Verteilung der Mittel wird in einer Verordnung geregelt.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.